



DER PRÄSIDENT  
DES BAYERISCHEN VERFASSUNGSGERICHTSHOFS

80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3178 oder 3177  
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 70-VI-14

München, 14. Juli 2014

**Per Boten**

An die Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm  
Maximilianeum  
81627 München

**Eilt! Bitte sofort vorlegen!**

Bayerischer Landtag – Präsidentin

Weiterleitung an

14. Juli 2014

LPin  Original  Kopie vorgelegt  
Schlußzeichnung  LPin  MD  AL  
 Erledigung im allg. Geschäftsgang  
 BP1  vor Auslauf  Sachstand  Kopie

Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Dr. Bernd Schottdorf, Kastanienallee 1, 89561 Dischingen-Duttenstein,  
Bevollmächtigter: 1. Prof. Dr. Dr. Ekkehard Schumann,

Schillerstraße 3, 93138 Lappersdorf,

2. Rechtsanwalt Dr. Peter Gauweiler,  
c/o Rechtsanwälte Bub, Gauweiler & Partner,  
Promenadeplatz 9, 80333 München,

3. Rechtsanwalt Dr. Martin Imbeck,  
Hackerbrücke 6, 80335 München,

2. der Frau Gabriele Schottdorf, Kastanienallee 1, 89561 Dischingen-Duttenstein,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Klaus Leipold,  
Brienner Straße 56, 80333 München,

vom 11. Juli 2014

gegen den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 1. Juli 2014 LT-Drs. 17/2483 über  
die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Mit Anlagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Anliegend übersende ich Ihnen die oben bezeichnete Verfassungsbeschwerde, die am  
11. Juli 2014 eingegangen ist, nebst Anlagen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzei-  
chen Vf. 70-VI-14 geführt. Die Verfassungsbeschwerde ist mit dem Antrag verbunden,  
dem Landtag im Wege der einstweiligen Anordnung den Vollzug seines Beschlusses vom

1. Juli 2014 LT-Drs. 17/2483 bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde in weiten Teilen zu untersagen.

Das Verfahren wirft sowohl in formeller als auch in materiellrechtlicher Hinsicht schwierige, für die parlamentarische Arbeit äußerst bedeutsame verfassungsrechtliche Fragen auf, die einer vertieften Prüfung bedürfen. Daher bitte ich den Landtag, den Beschluss vom 1. Juli 2014 LT-Drs. 17/2483 – mit Ausnahme der Fragen 1.2. bis 1.3., 1.8. und 1.9., 5.1., 5.4. bis 5.8., 5.15., 11.1. bis 11.5.2. – bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Verfassungsbeschwerde nicht zu vollziehen.

Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde besteht bis zum 20. September 2014. Um Übermittlung der Stellungnahme in sechsfacher Fertigung (einschließlich sämtlicher etwaiger Anlagen) wird gebeten.

Der Bayerischen Staatsregierung wurden Abdrucke dieses Schreibens sowie der Verfassungsbeschwerde nebst Anlagen zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Huber